

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 24 (1946)

Artikel: Die Ehe
Autor: Manser, G.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ehe

Von G. M. MANSER O. P.

Unter den *sozial* naturrechtlich begründeten Rechten und Pflichten nimmt die Ehe den ersten Platz ein. « Wenn die Familie, sagt *Trendelenburg*, die festeste Grundlage des Staates ist, wenn aus ihr der gesunde Nachwuchs seiner Bürger stammt, wenn sie wie ein Staat im Kleinen für den großen Staat bewußt und unbewußt erzieht, so ist die Ehe, der sittliche Ursprung der Familie, für ihn von der größten Bedeutung.»¹ *Eugen Huber* sagt: « Als von Natur gegebene Gemeinschaft ist vor allem die Gemeinschaft von Mann und Frau »² zu betrachten. « On peut dire, sagt *Jaccoud*, que de tous les contrats, que l'homme est à même de passer, celui du mariage, qui donne naissance à la famille et reste à la base de sa constitution, est à la fois le plus ancien et le plus naturel. »³

Wir versuchen, diesen tief naturrechtlichen Charakter der Ehe zu erweisen: aus ihrem *Wesen*, ihrem *Ziele*, ihren *Eigenschaften*. Das alles gibt uns sodann gewisse Normen für die *Eheschließung* an die Hand.

§ 1

Das Wesen der Ehe

Auch die besten Definitionen einer Sache deuten oft den tieferen Sinn derselben nur an. Das ist auch bei jener berühmten justinianischen Definition des Römischen Rechts von der Ehe der Fall: *Die Ehe ist die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur unauflöslchen Lebensgemeinschaft*: « Matrimonium est viri et mulieris coniunctio individuum consuetudinem vitae continens. »⁴ Abgesehen von verschiedenen Zusätzen, blieb diese Definition grundlegend. So bei Petrus Lombardus⁵ und bei Thomas von Aquin⁶. Der Römische Katechismus nennt sie

¹ Naturrecht, § 124, S. 239.

² Recht und Rechtsverwirklichung, S. 135.

³ Droit nat. chap. 2, 167.

⁴ Iust. I 9, De patria potestate, § 1.

⁵ Er fügte die procreatio proles als Ziel hinzu.

⁶ Thomas erwähnt auch die sponsalia als Ursache. IV. Sent. d. 27 q. 1 a. 1.

sogar kurzerhand die Definition : « ex communi Theologorum sententia »¹. Allein, wie soll der naturrechtliche Charakter der Ehe aus dieser Definition ersichtlich werden ? Das leuchtet nicht so leicht ein. Untersuchen wir die Sache genauer.

Gleichheit von Mann und Frau

« Naturrechtlich » ist alles das, was von der menschlichen Natur ableitbar ist. Die menschliche Natur kann nun in einem doppelten Sinn gefaßt werden : in sich, als *spezifische Artnatur* : « uno modo secundum rationem speciei, sicut naturale est homini esse risibile » ; oder die menschliche Natur kann aufgefaßt werden, insofern sie in einem *Individuum* sich findet, z. B. in Sokrates oder Plato². Im ersteren Sinne gibt es zwischen Mann und Frau keine Gegensätze, denn beide sind *Menschen*. Da gilt das Axiom : « natura speciei est tota in quolibet individuo. »³ Und da jede Frau ein *menschliches* Individuum ist, wie jeder Mann, so sind Mann und Frau spezifisch einander gleich. Eben darin besteht die Gleichheit von Mann und Frau, daß sie, trotz individuellem Unterschied, doch in *derselben menschlichen Natur* übereinkommen : « Per masculinum autem et femininum aliquod suppositum determinatur in *communi natura* ». Daher, wenn ich frage : *was* sind sie, lautet die Antwort : Menschen sind sie⁴. Diese Naturgemeinschaft ist auch der Grund, warum Gatte und Gattin bezüglich des Geschlechtsverkehrs gleiche Rechte besitzen⁵.

Ungleichheit von Mann und Frau

Damit ist der Grund der Ungleichheit, ja des Gegensatzes von Mann und Frau auch schon angedeutet. Er liegt in der *Individualordnung*, in der verschiedenen Teilnahme an derselben Natur. Sie sind zwei ganz verschiedene Personen (supposita), die doch wieder zueinander hingeeordnet werden. Worin besteht der Gegensatz und warum ist doch wieder Hinordnung da ?

a) Der **Gegensatz** liegt in dem geschlechtlichen Unterschiede. Der geschlechtliche Unterschied beschlägt nicht bloß die sog. *Geschlechtsorgane*, welche in den Ordo der Accidentia (qualitas) gehören und

¹ P. II, c. 8, 3.

² I-II 51, 1.

³ III 52 a. 3.

⁴ III 31, 2 ad 4 ; I 92, 2 ad 2 ; I 92, 4 ad 1. In *Arist. De Anima*, l. I lect. 8.

⁵ II-II 32, 8 ad 2.

alle übrigen Accidentia beeinflussen, wie Bernardin Krempel lichtvoll gezeigt¹, sondern er beherrscht, wie bereits angedeutet, die ganze individuelle Substanz des Mannes und der Frau, und zwar physiologisch und psychologisch. Mit Recht sagt P. Creusen S. J.: « La différence des sexes n'est pas seulement physique ; elle affecte toute la vie sensible, intellectuelle et morale. »² Ganz richtig sagt auch P. Thiel O. S. B.: « Obwohl der Unterschied der Geschlechter kein wesentlicher ist, muß er demnach doch im vollen Sinne des Wortes als ein *totaler* bezeichnet werden. »³ Das ist wahr, weil der Gegensatz ein *persönlicher*, also ein transzendentaler ist, weil er im *Sein*, nicht bloß in einem Akzidens, wie häufig behauptet wird, begründet ist: « Masculinum genus refertur ad hypostasim vel personam », sagt Thomas tiefsinnig⁴. Das stimmt thomistisch ganz mit der These: die Geschlechter sind bedingt durch die *Individualprinzipien*⁵, und die Materia prima als Individuationsprinzip⁶, welche stets körperlich-substanziell-verschiedene Dinge begründen.

Aber wie können wir diesen Totalgegensatz zwischen Mann und Frau noch näher charakterisieren? Wir führen ihn auch heute noch, trotz Einsprache⁷ auf den aristotelisch-thomistischen Satz zurück: der Mann ist eminent **aktiv** (nicht ausschließlich), die Frau eminent **passiv** (nicht ausschließlich)⁸. Wir betonen: nicht ausschließlich, denn auch in allen kreatürlich aktiven Prinzipien ist Passives enthalten, und auch die passiven haben ihre Tätigkeit, involvieren also auch Aktives⁹. Wie richtig unsere Ansicht ist — mit ihr besagen wir noch gar nichts von der relativen Vollkommenheit von Mann und Frau — ergibt sich aus den anatomisch-physiologisch-psychologischen Gegensätzen, die moderne Naturforscher, wie *Marañon*¹⁰ und *Ombrédane*¹¹ zwischen Mann und Frau aufgestellt haben.

¹ Die Zweckfrage der Ehe in neuer Beleuchtung. Einsiedeln 1941, S. 144 ff.

² La Chasteté, Nouvelle Revue Théol. 1938, n. 2, p. 180.

³ Divus Thomas, 1934, S. 14.

⁴ III 52, 3; III. C. G. 125; I 31, 2 ad 4.

⁵ Quaest. disp. De Anima, q. unica a. 12 ad 7.

⁶ I 54, 3 ad 2.

⁷ Auch Krempel hat gegenüber Thiel die alte These fallen gelassen, weil er die Relation zwischen Mann und Frau nicht transzendental auffaßte. Vgl. l. c. 141.

⁸ I 98, 2; I 92, 2 ad 1.

⁹ De Verit. q. 16 a. 1 ad 13. Nach der heutigen Biologie trägt auch das Weib tatsächlich aktiv zur Erzeugung bei.

¹⁰ L'évolution de la sexualité, Paris 1931.

¹¹ Les Hermaphrodites et la Chirurgie, 1939. Vgl. Krempel, l. c. 130.

α) **Körperlich** : Mann überwiegend Schulterbau gegenüber Beckenbau der Frau. Mann im allgemeinen *hochgewachsener* und *kräftiger* als die Frau ; von *mächtigerem Knochenbau* und Muskelentwicklung, körperlich und sexuell leistungsfähiger als die Frau, wie auch Trendelenburg¹ und Castelein² betonen. So gilt der Mann als das « starke Geschlecht ».

β) **Seelisch** : Eigen ist dem Manne der Drang nach *äußerer Kraftentfaltung*, und er ist, wie schon Aristoteles betonte, geeigneter für *spekulativ-schöpferisches Denken*³. Dagegen sind bei der Frau *Gefühl*, *Gemüt* und *zarte Güte* mächtiger. Daher das « zarte Geschlecht ». Es ist wahr, was Marañon gesagt : alles ist in der Frau zum « Muttersein » hingeordnet. Trotzdem nach der modernen Biologie bei der Erzeugung auch die Frau wirkursächlich beiträgt, so leuchtet doch ein, daß auch da der Mann *aktiver* ist, da er als erste Wirkursache auch Ursache der Frauentätigkeit ist. Selbstverständlich gibt es im Einzelfall körperlich-geistig mächtigere Frauen als Ausnahmen, denn die Individualordnung kennt keine *innere* Notwendigkeit.

b) Eben dieser geschlechtliche Gegensatz zwischen Mann und Frau im Sinn von Akt und Potenz, diese Totalverschiedenheit der *Seinsrichtung nach*, erklärt uns, wie beide aus ihrer tiefst verschiedenen Natur — also naturrechtlich — **zueinander hingeordnet sind**, wie Trendelenburg zutreffend sagt⁴, da beide zur Erhaltung der Art einander bedürfen. Daher hat Pius XII. die Italienerinnen, welche bekanntlich das Stimmrecht besitzen, ermahnt, an die Urne zu gehen, um die *Eigenstellung* und Eigennatur gegen falsche moderne Ansichten des Totalitarismus zu verteidigen⁵. Eben deshalb ist die Ehe ein *Contractus naturalis*, weil Mann und Weib aus ihrer gegensätzlichen und individuellen Natur einander bedürfen, da der Mann der Frau gibt, was sie nicht hat, aber als Weib haben möchte — Akt und Potenz — und die Frau dem Manne gibt, was er nicht hat und als Mann haben möchte — wieder Akt und Potenz. So ist es klar, warum die Ehe durch Akt und Potenz eine von Natur abgemachte und erstrebte *Abmachung* = Vertrag ist.

¹ Naturrecht, § 123, S. 133.

² Droit nat. 541 ff.

³ Eth. ad Nic. VIII. 14 ; I. Pol. 13 ; Thomas, in I. Cor. 11 lect. 1 ; I 92, 1 ad 2 ; Trendelenburg, das.

⁴ Naturrecht, das.

⁵ Ansprache vom 21. Okt. 1945. Vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 26. Okt. 1945, Nr. 45, S. 425 ff.

Das mißkannte Mittelalter

Der protestantische edle Nervenarzt *Th. Bovet* in Zürich hat neuestens der Öffentlichkeit ein Buch geschenkt, das reich an schönsten und herrlichsten Ratschlägen für Eheleute ist ¹. Kulturhistorisch steht es indessen, wie uns scheint, nicht auf der gleichen Höhe. Schon der Satz: « die asketische Verdammung der Geschlechtlichkeit » hätte den völligen Sieg des Christentums paralisiert ², wird manchem fraglich erscheinen. « Die alten Kirchenväter fragten sich allen Ernstes, ob die Frau auch eine Seele habe. » ³ Dieser Satz geht, wie uns scheint, nur einige von Philo von Alexandrien beeinflusste Schriftsteller an, die überhaupt zumeist keine « Kirchenväter » waren. Der Hauptangriff Bovets gilt indessen dem *Mittelalter*. Behauptungen, wie die folgenden, sind noch stärker: « Luther hat als erster die Ehrlichkeit gehabt, die Macht des Geschlechtstriebes mit aller Nüchternheit anzuerkennen. » ⁴ — « Das ist die eine Seite. Auf der anderen fährt Luther fort, *genau wie die mittelalterlichen Kirchenväter, diesen Geschlechtstrieb an und für sich als böse* zu erklären. » ⁵ Aber bitte, wer sind denn diese mittelalterlichen (!) Kirchenväter? Richtig: als einziger Beweis wird eine Stelle aus Thomas II-II 153, 2 angeführt und dazu noch aus einer Antwort auf eine Objektion (II-II 153, 2 ad 1) und überdies zitiert, wie er angibt, nach Eicken ⁶, und dann folgt der Satz: « Wer vollkommen sein wollte, durfte nicht heiraten und wer verheiratet war, durfte keinen geschlechtlichen Verkehr üben. » ⁷ Offenbar hat Bovet *nie* einen Thomas selber gesehen, denn wenn er II-II 153, 2 selber gelesen hätte, würde er überrascht im Hauptteil des Artikels die These gefunden haben: daß die Ehe und der Sexualverkehr in derselben ein « bonum excellens » sei ⁸. Das war auch im finsternen Mittelalter *allgemeine* Lehre, sowie auch, daß, wie wir oben gezeigt, Mann und Frau der *Natur nach* einander gleich seien ⁹. Auch die weitere Lehre war im Mittelalter bekannt: daß *Sinnesfreuden* (« delectatio sensibilis ») an sich weder gut noch böse sind und, je nachdem sie von der recta ratio geleitet oder nicht geleitet werden, gut oder böse sind ¹⁰, was auch von den venerischen Leiden-

¹ Die Ehe, ihre Krise und Neuwerdung. Bern 1946.

² Das. 39.

³ Das. 107.

⁴ Das. 41.

⁵ Das. 42.

⁶ Das. 39. Sperrtext von mir.

⁷ Das.

⁸ « Sicut autem est vere bonum, quod conservetur corporalis natura unius individui, ita etiam est quoddam bonum excellens, quod conservetur natura speciei. » II-II 153, 2.

⁹ III 31, 2 ad 4.

¹⁰ I-II 31, 5 ad 3.

schaften gilt¹. Man hat also das Mittelalter verleumdete! Klingt es der These Bovets gegenüber nicht wie eine Ironie des Schicksals, daß Thomas genau wie Th. Bovet² auf dem wichtigen Gebiete der *Erziehung* der Frau gegenüber dem Manne den *Primat* einräumt³? Ähnliche Ungerechtigkeiten gegenüber dem Mittelalter hat einstens auch Dr. *Mitterer* begangen, als er Thomas von Aquin die These unterschob: nach ihm wäre jede Frauengeburt nur eine *Mißgeburt*, ein « occasionatum »⁴. Bis auf die heutige Stunde ist bei der Erzeugung die Geschlechtsentscheidung ein ungelöstes Problem⁵. In unserer Erkenntnis ist folglich die Geburt eines männlichen oder weiblichen Wesens vom Standpunkt der Eltern aus gesehen bis heute unabgeklärt, also *zufällig*. Aber *objektiv*, d. h. in der sachlichen Ordnung, hat schon Thomas die Geburt des Weibes tiefsachlichen Ursachen zugeschrieben⁶. Neben und außer der Ordnung der Partikularursachen gibt es eine göttlich-vorseherische *Universal-kausalität*. Da, erklärt er, ist die Frau in keinem Sinn etwas Zufälliges: « sed per comparationem ad naturam universalem femina non est aliquid occasionatum, sed est in intentione naturae ad opus generationis ordinata. »⁷ So gefaßt, ist die Frau *gottgewollt* wie der Mann, wie denn auch im Urzustande, wo es überhaupt keine Mißgeburten gegeben hätte, Menschenerzeugungen dagewesen wären, und zwar proportioniert gleich viele männliche und weibliche⁸. Gott hat im Anfange zur Fortpflanzung beide, Mann und Weib, geschaffen⁹. Auch Mitterers Behauptung, nach Thomas wäre die Frau *nur* zur Erzeugung dagewesen¹⁰, ist eine Unwahrheit. Ausdrücklich betont der Aquinate das Gegenteil: « mas et femina coniunguntur in hominibus non solum propter necessitatem generationis ... sed etiam propter *domesticam* vitam, in qua sunt alia *opera* viri et feminae. »¹¹ Dasselbe betonte im gleichen Sinne Cajetan¹².

¹ II-II 153, 2; De Malo, q. 15, 2.

² Das. 151.

³ IV. Sent. d. 27 q. 1 a. 1.

⁴ Mann und Weib, nach dem biologischen Weltbild des hl. Thomas. Zeitschr. für kath. Theol. Innsbruck 1933, Bd. 57, S. 517, 521, 522.

⁵ Vgl. *Landois*, Lehrb. der Physiologie des Menschen, 1916, II. 923-924.

⁶ I 92, 1 ad 1.

⁷ Ib.

⁸ II. Sent. d. 20 q. 2 a. 1 ad 1.

⁹ Ib.; I 92 a. 2 ad 1.

¹⁰ *Mitterer*, das. 523.

¹¹ I 92, 2.

¹² Comment. in I 92, 1.

Zur Illustration der ganzen sozialen Stellung von Mann und Frau beim Aquinaten, versuchen wir es, hier einen Gesamtüberblick über die soziale Frauenarbeit in *Ehe*, *Erziehung* und auf *politischem* Gebiete dem Leser vor Augen zu führen.

Gesamtbild der sozialen Frauenstellung

a) Im **ehelichen** Leben. Selbstverständlich ist hier der Mann das Haupt und die Frau ihm, wie Paulus im 5. Kapitel des Epheserbriefes mahnt, unterworfen. Aber, warnt Thomas, die Unterwerfung sei keine *knechtische* (servilis)¹. Der Gatte liebe die Frau wie sich selbst², wie Christus die Kirche liebte, für die er starb³. Mehr noch. Zwischen den Gatten herrsche eine *vollkommene Freundschaft*⁴; ja, die Ehe richtig gefaßt, ist die *vollkommenste Freundschaft* auf Erden: « maxima amicitia »⁵. Daher sind Gattin und Gatte hinsichtlich des *Geschlechtsverkehrs* vollständig gleichberechtigt⁶. Das Höchste aber, an was beide stetig sich erinnern sollen, ist, daß die Ehe nach Paulus ein « magnum sacramentum » und damit ein Abbild Christi und der Kirche ist⁷.

Liegt in dieser Auffassung nicht eine wunderbare Größe der sozial-ethischen Frauentätigkeit? Und das im Gegensatz zur Stellung der Frau im Altertum, wo sie Sklavendienst zu leisten hatte, und im Gegensatz zu gewissen Anspielungen Mitterers und anderer, wonach im Thomismus und Mittelalter die Frau als Sklavin aufgefaßt worden wäre!

b) Die **erzieherische** Arbeit der Frau. Beide, Gatte und Gattin, spielen hier nach Thomas eine Rolle. Die erwachenden Leidenschaften der Kinder und die ganz schwierige Erziehungsarbeit in ihrer Orientierung auf das Leben hin, verlangen den weiten Horizont des zügelnden und eventuell strafenden Vaters⁸. Nach Mitterer hat Thomas dem Vater die Hauptrolle in der Erziehung zugeschoben, ja, nach seiner mönchisch-mittelalterlichen Einstellung, die Mutter ganz ausgeschaltet.

¹ I 92, 1 ad 2.

² In Ephes. V, lect. 8 u. 9.

³ Ib. lect. 8.

⁴ In Is. c. 4.

⁵ III. C. G. 123; In I. Cor. c. 11, lect. 1.

⁶ II-II 32, 8 ad 2.

⁷ IV. Sent. d. 33 q. 1 a. 1; I-II 92, 1 u. 2; III. C. G. 123; IV. C. G. 78; I. Cor. c. 7.

⁸ III. C. G. 122 u. 123.

Ihr Arbeitsteil ist eigentlich nur die Erzeugung. Das ist das Empörende¹. Ist dem wirklich so?

Das Gegenteil ist wahr. Thomas bleibt sich immer konsequent. Nach der Akt-Potenzlehre, hier auf die Frau angewandt, ist die Frau an Herz und Gemüt und daher an Opfersinn und Dulderkraft dem Mann überlegen. Daher überträgt Thomas, genau im Gegensatz zu dem, was Mitterer sagt, die *Großarbeit der Erziehung* der sonnigen Güte des an Opfersinn unübertroffenen Mutterherzens. **Die Hauptaufgabe der Kindererziehung ist Sache der Mutter:** « Potest etiam dici matrimonium, quasi matris munium, id est officium: quia **feminis maxime** incumbit officium educandae prolis. »² Und er fügt die geistreiche Bemerkung bei: « Quamvis pater sit dignior quam mater, tamen circa prolem *magis officiosa* est mater quam pater. »³ Wie konnte Mitterer diesen thomistischen Primat der Frau auf erzieherischem Gebiete einfach ignorieren? Auch Pius XII. hat am 21. Oktober 1945, ganz im Einklang mit Thomas, auf diese erhabene Mutterwürde hingewiesen⁴. Das zarte erzieherische Verständnis, die grenzenlose Geduld und Opferhingabe einer guten Mutter schwebte auch dem Aquinaten im finsternen Mittelalter vor der Seele. Daher wäre es auch unseres Erachtens kein Unglück, wenn die Frau in Schule und Erziehung aktiver mitzusprechen hätte!

c) Auf **politischem** Gebiete. Die wunderbare Auffassung der Ehe als erhabenste Freundschaft ermöglichte jedenfalls auch nach Thomas in *politicis* « Stauffacherinnenberufe ». Vielleicht ist der moralische Einfluß der Frau auf den Mann, auch in *politicis*, so lange der größte und heilsamste, so lange sie kein politisches Stimmrecht besitzt! Aber eines ist sicher: *Thomas war ein Gegner der politischen Gleichstellung der Frau mit dem Manne*. Auch steht, um es gleich zu sagen, der Papst grundsätzlich auf dem gleichen Boden. « Ein gewisses *totalitäres System*, so sagt der Papst, läßt vor ihren Augen glänzende Versprechungen aufleuchten: *gleiche Rechte* mit den Männern. » Welches wäre die Folge? Pius XII. antwortet klar: « Mit ihrer rechtlichen *Gleichstellung* mit dem

¹ « In allen übrigen Arbeiten ist die Frau ebenso minderwertig. Für die Zeugungsarbeit ist sie notwendig. Für alle übrigen Arbeiten wäre sie nicht notwendig. » Das. 523. « Minderwertige biologische Kenntnis führte Thomas zu diesem Urteile. » Das. 524.

² IV. Sent. d. 27 q. 1 a. 1; q. 3 conclusio 2.

³ Ib.

⁴ Ansprache an kath. Frauenorganisationen. Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung Nr. 45; 8. Nov. Nr. 46.

Manne weist man die Frau aus dem *Hause, wo sie Königin ist*, vergißt man ihre *Würde* und verläßt man die soliden *Grundlagen ihres ganzen Rechtes*, das sich auf den *besonderen* Charakter ihrer weiblichen Natur . . . aufbaut. »¹ Um das zu verhindern, sollen die Frauen Italiens, da sie nun einmal das Stimmrecht besitzen, zur Urne gehen². Das stimmt grundsätzlich auch wieder mit *Thomas* überein. Die eheliche Unterwerfung der Frau unter den Mann ist nach ihm auch eine *bürgerliche*, weil in der individuellen Natur begründet³. Das stimmt nach ihm mit Paulus (I. Tim. 2, 12) überein: « Die Frauen sollen in den Versammlungen schweigen. » Auf Grund dieser Auffassung spricht Thomas der Frau den Titel des *Vollbürgers* ab: « mulieres quibus non competit simpliciter esse cives. »⁴ Wie sehr er einem Weiber-Regime abhold war, besagen die Worte: « Corruptio regiminis est, quando regimen pervenit ad mulieres. »⁵

Mancher mag diese Stellung bedauern. Indes sind etwa jüngere, ehelose Damen, welche der Wahrheit und Jugenderziehung sich opfern, oder als Friedensengel am Krankenlager und auf dem Schlachtfelde in ihrer Lebensblüte dahinsinken, nicht größer und wertvoller als der Vollblutpolitiker? Hier berühren wir das Problem der *Vollkommenheit* von Mann und Frau. Gewiß ist die politische Tätigkeit, im richtigen Sinn ausgeübt, verdienstreich und groß. Aber auch der Politiker verneigt sich vor der erzieherischen Größe der Mutter. Ist sie nicht in ihrer Art ein erhabenster Primat der Frau in der natürlichen Ordnung? Liegt des Vaterlands größte Gefahr nicht darin, daß man mit der politischen Gleichstellung der Frau die edle Hausmutter und Priesterin des heimischen Herdes in das politische Tagesgezänk hineinwirft? Ist es vielleicht nicht eine *Völkergefahr*? Auf sie hat Pius XII. in der zitierten Ansprache immer und immer wieder hingewiesen. Und alles das auf die weitere Gefahr hin, daß, wie es naheliegt, damit im engeren Familienkreise Mann und Frau, Mutter und Tochter, Bruder und Schwester noch mehr auseinandergerissen werden. Wird dann der heutige Ruf über die « sale politique », den wir durchaus nicht billigen, der aber so viele Junge von der Urne fernhält, verstummen?

Aber, sagt man, baldigst ist die Schweiz noch ganz allein, die das

¹ Das. Nr. 45, 8. Nov., S. 487.

² Das.

³ I 92, 1 ad 2; II-II 177, 2; III. Sent. d. 12 q. 3 a. 1.

⁴ I-II 105, 3 ad 1.

⁵ In IV. Pol. c. 2 lect. 3; dazu auch in I. Ep. ad Tim. c. 2 lect. 3.

politische Frauenstimmrecht nicht hat! Und wenn auch! Wäre es ein Unglück, wenn sie als älteste Republik allein das *Vernünftigste* verteidigte und tapfer festhielte!

§ 2

Der Ehezweck

Außer der Kindererzeugung gibt es bekanntlich noch andere berechnete Eheziele. So die geistige und leibliche *Hilfeleistung* der Gatten als Freunde für gute und böse Tage: die glückliche häusliche Lebensvereinigung. Darauf verweist Thomas häufig¹. Weiter ist auch die geordnete *Befriedigung des Geschlechtstriebes* ein rechtsgültiges Motiv, in den Ehestand einzutreten².

Der Versuch Bernardin Krempels, der inneren *ehelichen gegenseitigen Lebensgemeinschaft* den Primat (auch vor der procreatio prolis) einzuräumen³, war begreiflich, aber verfehlt. Warum *begreiflich*? Schon der Katechismus Romanus schien die Auffassung zu begünstigen⁴. Ferner hatte Pius XI. in seiner Ehe-Enzyklika: « Casti connubii » (1930), auf den Römischen Katechismus hinweisend, von jener inneren Lebensvereinigung der Ehegatten gesagt: « etiam primaria matrimonii causa et ratio dici potest. » Doch hatte der Papst hinzugefügt: « si tamen matrimonium non pressius . . . accipiatur. »⁵ Warum war der Versuch *unhaltbar*? Das leuchtet ein: erstens der Hauptzweck der Ehe ist offenbar die procreatio prolis, weil die Ehe zur *Erhaltung des Menschengeschlechtes*, also der species humana eingesetzt wurde, die offenbar nur durch die Kindererzeugung verwirklicht werden kann. Die procreatio prolis ist deshalb das eigentliche Ziel, das bonum matrimonii⁶. Sodann folgt diese Lösung der Frage aus dem, was wir oben gesagt: da der Geschlechtsunterschied die Gatten naturgemäß zur Ehe treibt, muß *die Frucht der Geschlechtsverbindung*, also das Kind, das erste Ziel der Ehe sein. Das hat niemand schärfer betont

¹ III. C. G. 123; I 92, 2; II-II 164, 2; IV. Sent. d. 26 q. 1 a. 1.

² IV. Sent. d. 40 q. 1 a. 3; ib. d. 30 q. 1 a. 3.

³ Die Zweckfrage der Ehe in neuer Beleuchtung. Einsiedeln 1941. S. 199 ff.

⁴ « Sed quibus de causis vir et mulier coniungi debeant explicandum est. Prima igitur ratio est haec ipsa diversi sexus naturae instinctu expetita societas. » Pars II c. 8, 13.

⁵ Vgl. Denzinger, Enchiridion, n. 2232.

⁶ « Natura enim intendit prolem prout in ipso salvatur bonum speciei. » IV. Sent. d. 31 q. 2 a. 2 ad 1.

als der Aquinate, mit den Worten : Das « *Allerwesentlichste* » für die Ehe ist das Kind : « *proles est essentialissimum in matrimonio* »¹. Mit anderen Worten : das, zu was die Natur selber in der Ehe in erster Linie tendiert, ist das *Kind*². Ganz übereinstimmend mit dieser thomistischen Doktrin, erklärt das neue Kirchenrecht : « *Matrimonii finis primarius est procreatio atque educatio proles.* »³

Damit haben wir bereits ein neues Problem berührt, die **Pflicht zur Eheschließung**. Ist die Ehe naturrechtlich begründet, so scheint die Eheschließung eine *notwendige Pflicht für alle* zu sein, denn das Naturrecht verpflichtet jedermann. Damit sind *Zölibat* und ewige *Jungfräulichkeit* verurteilt ? !

Wir antworten erstens, was wir schon betonten : die Ehe gehört in die *individuelle Ordnung*, die überhaupt keine allgemeine innere Notwendigkeit kennt⁴. Zweitens : die Ehe ist nur naturrechtlich notwendig, aus zwei Gründen : für das **Individuum**, zur Zügelung der Leidenschaft. Diese ist nicht in allen Individuen gleich mächtig. Gibt es doch solche, die aus Krankheit überhaupt nicht heiraten können. Wie nicht alle trotz Naturneigung Bauern oder Baumeister werden können, so gilt das auch von der Ehe. Hier gilt also das Prinzip : « *per diversos diversa complentur* »⁵. Aber ist die Ehe für die **Kommunität** zur Erhaltung der Menschenart notwendig ? Gewiß ! Aber es kann jemand für das Gemeinwohl in weit höherem Sinne arbeiten, wenn er nicht heiratet, z. B. wenn ältere Geschwister, um die Erziehung jüngerer zu ermöglichen, ledig bleiben. Überhaupt verpflichtet das Naturrecht nicht *positiv*, wenn das Gemeingut Höheres verlangt⁶. Das verlangt die Pflege der *höheren Güter*. War es nicht sozial großartig, daß Männer wie Basilius, Augustinus, Gregor der Große, Albert der Große, Thomas, Kopernikus und viele andere, um für Kirche, Wissenschaft und Vaterland zu arbeiten, ledig blieben ? Deshalb ist die *Jungfräulichkeit* nach Pauli Wort etwas Großes⁷. Gegen die Gefahr der *Volksverminderung* arbeiten schon andere. Übrigens : die Naturkausalität arbeitet stets ausgleichend. Wie fatal gewaltsame Eingriffe in dieselbe sind, haben

¹ IV. Sent. d. 31 q. 1 a. 3.

² « *Dicendum quod in bono proles, secundum quod est de prima intentione naturae, intelligitur procreatio et nutritio.* » IV. Sent. d. 33 a. 2 ad 1.

³ Can. 1013, § 1.

⁴ IV. Sent. d. 26 q. 1 a. 2 ad 4.

⁵ IV. Sent. d. 26 q. 1 a. 2 ; III. C. G. c. 136 ; Suppl. q. 46 a. 2.

⁶ II-II 152, 4 ad 3.

⁷ I. Cor. 7, 32 ; Thomas, II-II 152, 1 u. 2.

nicht bloß Methoden, wie jene eines Malthus bewiesen, sondern auch staatliche Gesetze, die einstens für die Volksvermehrung in Persien, Sparta, Rom und Preußen erlassen wurden, wie A. M. Weiß betonte ¹.

Es gibt also individuelle und soziale Gründe, die von der Ehepflicht entheben, ganz nach dem thomistischen Axiom: « Bonum commune est potius privato, si sit eiusdem generis » ².

§ 3

Die Einheit der Ehe

Die Ehe als Dauerzustand zwischen Mann und Weib hat immer und bei allen Völkern schon ursprünglichst bestanden. So war sie von Gott eingesetzt ³. Zwar hat schon der römische Dichter *Horaz* ⁴ von einer Urzeit der Ehe gesprochen, wo Männer und Weiber regellos und zufällig sich geschlechtlich verbunden hätten (*Promiskuität* der Geschlechter), und wo sie als stumme Bestien mit Pfoten und Krallen sich die Weiber unterschiedslos streitig gemacht hätten, woraus dann erst später die Ehe als Dauerzustand zwischen gewissen Männern und Frauen entstanden wäre. Von einem solchen Urzustande träumten auch *Th. Hobbes* ⁵, *J. J. Rousseau* ⁶ und die Darwinisten: *Herbert Spencer* ⁷ mit *J. Lubbock*, *L. Morgan*, *Ploss*, *Hellwald* ⁸ mit andern. Wir sagten: « träumten », denn alles das war nur willkürliche Hypothese. Das bezeugen auch *Th. Bovet* ⁹, *Koppers* und *W. Wundt* ¹⁰. Das hat schließlich auch *Fr. von Hellwald* zugeben müssen ¹¹. Und *E. Grosse* sagt: « Es gibt schlechterdings kein einziges primitives Volk, dessen Geschlechtsverhältnisse sich einem Zustande von Promiskuität näherten ¹². Und viel sagend ist das unverdächtige Zeugnis von *R. Hildebrand*, der da

¹ Apol. IV 450 ff.

² II-II 152, 4 ad 3.

³ I. Genes. 1, 27.

⁴ Satir. I 3.

⁵ De cive, l. 6 c. 18.

⁶ Nach Hobbes war der erste Mensch ein wildes Tier, nach Rousseau ein harmloses Wesen. Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, 1753.

⁷ Vgl. *Cathrein*, Moralphil. II 382-383.

⁸ Kulturgeschichte, I 81.

⁹ Die Ehe und ihre Krise, S. 26.

¹⁰ Das. 34-35.

¹¹ Kulturgeschichte, I 81.

¹² Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896, S. 42.

sagt: «Bei allen Völkern, welche sich noch auf der untersten wirtschaftlichen Stufe befinden, begegnen wir *niemals* und *nirgends* einem Zustande der Frauengemeinschaft oder Promiskuität.»¹ Bekanntlich hat Plato sie befürwortet und unter den Modernen Schopenhauer².

So kommen wir auf die *Einheit* oder die *Monogamie*, d. h. die Ehe zwischen *einem* Mann und *einer* Frau zu sprechen. «Die Ehe ist wesentlich Monogamie», sagt der Protestant Trendelenburg³, oder Verbindung, «unius ad unam», wie Thomas sagt. Sie schließt sowohl die *Vielmännerei* (Polyandrie) als auch *Vielweiberei* (Polygamie) aus⁴. Thomas erörtert das Doppelproblem ex professo in zwei Hauptquellen, aus denen wir die Hauptgedanken skizzieren werden⁵.

1. Vorerst ist es einem natürlichen Zuge der erzeugenden Lebewesen überhaupt eigen, daß sie nicht bloß in Nahrungsfragen, sondern vor allem bezüglich des Geschlechtsverkehrs eigenmächtig und ausschließlich handeln wollen. Das ist nur mit der Monogamie verträglich, nicht aber mit der Vielmännerei noch der Vielweiberei⁶.

2. Die *Vielmännerei* widerspricht dem Naturgesetze direkt und ist daher als malum intrinsecum nie erlaubt. Das ist so, weil sie dem Hauptziele der Ehe: der procreatio prolis und educatio hinderlich ist. Der «procreatio»: da sie die *Fruchtbarkeit* der Frau namhaft herabsetzt. Der «educatio» prolis: weil sie die *Sicherheit der Vaterschaft* (certitudo prolis) aufhebt⁷.

3. Die *Vielweiberei* widerspricht zwar dem Hauptziele der Ehe nicht direkt und ist daher im Alten Testamente (ad maius malum evitandum) gestattet worden⁸. Sie hebt aber die *Gleichstellung der Frau* mit dem Manne auf: «nam, sicut libertas utendi femina tollitur a mare, si femina habeat alium, ita et eadem libertas a femina tollitur, si mas habeat plures.»⁹ Im gegebenen Falle werden eigentlich die verschiedenen Ehefrauen zu «Mägden»: «plures uxores quasi ancillae habentur.»¹⁰

¹ Recht und Sitte auf verschiedenen Kulturstufen, I 11 (1896).

² Parerga und Paralipomena, II 647 (1874).

³ Naturrecht, § 123, S. 234.

⁴ III. C. G. 124.

⁵ III. C. G. 124; IV. Sent. d. 33 q. 1 a. 1-3.

⁶ III. C. G. 124.

⁷ Ib.

⁸ IV. Sent. d. 33 q. 1 a. 2.

⁹ III. C. G. 124; IV. Sent. d. 33 q. 1 a. 1.

¹⁰ III. C. G. 124.

Sicher aber ist es, daß bei der Vielweiberei weder eine gedeihliche *Sorge um die Kinder* (« sollicitudo de prole »), noch eine wahre *Freundschaft* unter den Gatten möglich ist, und daß der wünschbare *Hausfriede* eminent gefährdet wird¹. Auch fehlt hier jeder Vergleich der Ehe mit Christus und der Kirche².

§ 4

Die Unauflöslichkeit der Ehe

Das Problem der *Ehescheidung* ist alt, sehr alt. Doch spricht man von der Ehescheidung bekanntlich in einem doppelten Sinne: die Scheidung der Gatten bloß bezüglich des *äußeren Zusammenlebens*, auch *seperatio quoad torum et cohabitationem* genannt. Sie hat mit einer eigentlichen Auflösung des Ehebandes nichts zu tun. Dagegen gab es von jeher auch Anhänger einer eigentlichen *Eheauflösung*, also einer *seperatio quoad vinculum*. Davon ist hier die Rede. Ihr liegt ein säkularer Kampf zugrunde, den wir kurz berühren werden, um dann die Stellung Christi und des Aquinaten zur Frage eingehender ins Auge zu fassen.

Der säkulare Kampf

In Tat und Wahrheit hat die Kirche für die Unauflöslichkeit der Ehe einen Riesenkampf geführt, für den ihr, wie Böckenhoff nachgewiesen, auch viele edle Protestanten nachträglich gedankt haben³. Sie hatte dabei den Kampf mit inneren und äußeren Gegnern zu führen. Mit *inneren*: so sind bekanntlich in der Frage auch Provinzialsynoden Irrwege gewandelt⁴. Unter den *äußeren* Gegnern führte sie vorerst den Kampf gegen die sehr lockere Eheauffassung der *Griechen* und *Römer*. Dann den 600jährigen Kampf gegen die Rechtsauffassungen der *Germanen*, bis sie unter Karl d. Gr. grundsätzlich siegte. Selbst Lothar von Lothringen und der deutsche König Heinrich IV., Philipp I. und Heinrich VIII. von England, die ihre Ehe lösen wollten, beanstandeten nicht direkt die Unauflöslichkeit der Ehe an sich, sondern erstrebten nur eine Nichtigkeitserklärung infolge von Ehehindernissen⁵. Den bittersten Kampf führte die Kirche gegen die *Reformation* des

¹ Ib.

² IV. Sent. d. 33 q. 1 a. 1.

³ Die Unauflöslichkeit der Ehe. München 1908, S. 93.

⁴ Vgl. *Prümmer*, Manuale Theol. moralis, III n. 673.

⁵ *Böckenhoff*, das. S. 5.

16. Jahrhunderts. Hier trat das Verhängnisvollste für die Unauflöslichkeit der Ehe ein: die Ehe wurde **verweltlicht**, weil dem Staate ausgeliefert. Wir zitieren *Luthers* Äußerung darüber nach einem Protestanten (Th. Bovet): « Darum wisse, daß die Ehe ein äußerlich, leiblich Ding ist, wie andere weltliche Hantierungen. Wie ich nun mit einem Heiden, Juden, Türken, Ketzer essen, trinken, schlafen, gehen, reiten, kaufen, reden und handeln mag, also mag ich auch mit ihm ehelich werden und bleiben. »¹ Deshalb, so mahnt er im Anschluß an das Matthäus-Evangelium, soll man Ehesachen und Scheidungsfragen den Juristen befehlen, weil der Ehestand gar ein weltlich-äußerlich Ding sei². Auch *Melanchthon* ruderte in gleichen Wassern. Man dürfe, so meint er, in Scheidungsfragen sich nicht zu ängstlich an den Wortlaut des Evangeliums halten, sondern müsse auf das Römische Recht zurückgreifen, das mildere Bestimmungen enthielte³. *Kants* Definition « als Verbindung zweier Personen zum lebenslänglichen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften » nennt auch *Bovet* die « spießbürgerlichste » und eine Auffassung, die mit Napoleons Code civil (1804) zur grundsätzlichen Möglichkeit der Ehescheidung führen mußte⁴.

So verlor die Ehe den sakramentalen Charakter. In diesem Fahrwasser gondelten die modernen *Materialisten* mit ihrer freien Liebe und vor allem die *Sozialisten*, wie *Bebel* (sein Buch von der Frau), die *Engels*, *Stern* und *Liebknecht*. Dieser Geist fütterte dann die moderne *Romanliteratur*. Es ist typisch, was ein englischer Kritiker darüber erzählt. Von 80 modernen Romanen wird die Ehe in 17 als überlebte Institution lächerlich gemacht; 11 Romane beloben die Nützlichkeit der Scheidung, 22 preisen die freie Liebe, 7 machen sich über die eheliche Treue lustig und 23 reden geradezu in skandalöser Weise über die Ehe⁵.

Über die *Früchte* solch unwürdiger Eheauffassung orientiert uns die Statistik. Über die traurigen Verhältnisse in *Frankreich* seit dem Scheidungsgesetze vom September 1792 berichtet die Statistik: 1884-94 wurden nicht weniger als 40 000 Ehen gerichtlich geschieden. Die Scheidungsbegehren wuchsen von 1891-1897 ständig⁶. In *Preußen*

¹ Predigt vom ehelichen Leben, 1522. Bei *Bovet*, l. c. 41.

² Vgl. *Böckenhoff*, das. S. 12.

³ Das.

⁴ *Bovet*, das. 44.

⁵ *Böckenhoff*, S. 20.

⁶ Vgl. die Statistik bei *Castelein*, Droit nat. 554.

wurden 1881-1885 von 100 000 bestehenden Ehen 6762 geschieden¹. Und in der *Schweiz*? Wie Bundesrichter *Strebel* nachwies, hatten wir 1927 die Höchstzahl der Scheidungen unter allen europäischen Staaten: 629 auf 100 000 Einwohner². Von den in den Jahren 1931-1940 geschiedenen Ehen hatten 2636 nur *ein* Jahr oder weniger gedauert; 3498 wurden nach zwanzigjähriger oder längerer Dauer geschieden³.

Diese ganz traurige Lage hat endlich wahres *Aufsehen* erregt. *Strebel's* Buch war ein eigentlicher Alarmruf über die leichtfertigen gerichtlichen Entscheide niedriger Instanzen. Selbst die Juristische Fakultät Zürich hat sich 1942 mit der ernststen Gefahr beschäftigt⁴. Auch Prof. *Egger* hob warnend hervor: daß die Scheidung nur die ultima ratio eines schweren Konfliktes sein sollte⁵. Es gereicht den Protestanten zur Ehre, daß auch sie die Not der Zeit ins Auge fassen. Schon früher war es der große *Gladstone*⁶ gewesen, der die Unauflöslichkeit der Ehe scharf in Schutz genommen hatte. Das war vielleicht die Ursache, warum das mächtige Albion von 1927-1936 relativ unter allen Staaten Europas weitaus am wenigsten Ehescheidungen zählte⁷. Neuestens hat auf der prot. Kirchensynode des Kantons *Zürich* Dr. *W. Hildebrand* für ernstere Prüfung des Eheproblems gesprochen, und Prof. *E. Brunner* hat sehr unverblümt an der gleichen Synode (16. Mai 1945) den herrlichen Satz geprägt: « Die Ehe ist wesentlich *Einehe* und *unauflöslich* », und auch « der Staat kann in keinem Falle die Ehe auflösen ». Der gleichen Losung pflichtete am 26. Mai 1945 die prot. Aargauer Kirchensynode bei⁸. Sehr bezeichnend ist es auch, wenn ein Staatslenker von der Bedeutung eines *Theodor Roosevelt*, gewesener Präsident von Nordamerika, über die Ehescheidung sich also äußerte: « Die Leichtigkeit der Scheidung ist ein Verderben für das *Volk*, ein Fluch für die *Gesellschaft*, eine Bedrohung des *Heims*, eine Quelle des Unglücks für *Verheiratete* und ein Anreiz zur *Unsittlichkeit*, ein schlimmes Ding für *Männer* und ein noch schlimmeres für die *Frauen*. »⁹

¹ Vgl. *Cathrein*, *Moralphil.*, II 405¹.

² Geschiedene Ehen (Luzern 1944), S. 11 u. S. 151.

³ Das. S. 11.

⁴ *Strebel*, das. 9-10.

⁵ Kommentar zum Familienrecht, Nr. 17 vor Art. 137. Dazu *Strebel*, das. 29.

⁶ Vgl. *Cathrein*, II 405¹.

⁷ *Strebel*, das. 151.

⁸ Vgl. *Apol. Blätter*, 30. Juni 1945, Nr. 12/13, S. 128.

⁹ Worte gesprochen auf dem Nationalkongreß der Mütter in New York. Vgl. *Böckenhoff*, das. 93.

Fürwahr, die Not der Zeit bewährt die Wahrheit, heilt Wunden und versöhnt alte Gegner !

Die Stellung Christi zur Ehescheidung

Bei mehreren Anlässen, so bemerkt Böckenhoff, Prof. an der Universität Straßburg¹, nahm der Heiland Gelegenheit, über diese Frage sich auszusprechen. Jedesmal galt es, Stellung zu nehmen zum Toleranzgesetz des *Alten Bundes*, in welchem den Juden nach V. Moses, 24, 1, zur Vermeidung größeren Übels, z. B. des Ehebruches, die Ehescheidung auf Grund eines Scheidebriefes erlaubt war : « so soll er einen Scheidebrief schreiben und sie entlassen aus dem Hause. » Welchen Sinn jener Scheidebrief habe, das wollten die Pharisäer vom Heiland wissen : « Warum hat denn Moses befohlen, so fragten sie Jesus, einen Scheidebrief zu geben und das Weib zu entlassen » (Matth. 19, 7) ? Und die Antwort Jesu : « Moses hat euch eurer Herzenshärte wegen erlaubt, eure Weiber zu entlassen. Im Anfange aber war es nicht so. Ich aber sage euch : wer immer sein Weib entläßt, es sei denn um des Ehebruches wegen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe, und wer die Geschiedene nimmt, bricht die Ehe » (Matth. 19, 8-9). Und sofort darauf das Staunen der Jünger : « Wenn die Sache des Mannes mit seinem Weibe sich so verhält, so ist es nicht gut heiraten » (Matth. 19, 10).

Hat der Heiland hier für den Fall des Ehebruchs die Ehe *quoad vinculum* für aufgelöst erklärt oder nur von einer Aufhebung des *häuslichen Zusammenlebens* gesprochen ? Offenbar nicht das erstere. Er sprach gegenüber dem mosaischen Toleranzgesetz von einer *Aufhebung*, *Verschärfung*, mit einem Worte : einer **Neuerung**. Das bezeugt der Hinweis auf die *Herzenshärte*. Das bezeugen die Worte : « im Anfang war es nicht so » ; das bezeugt das *Staunen* der Jünger, bezeugen die Worte : « Wer immer die Entlassene heiratet, bricht die Ehe » (Matth. 5, 32). Und alles das stimmt mit Markus, 10, 11 : « Wer immer sein Weib entläßt und eine andere nimmt, begeht an ihr einen Ehebruch. Bei Luk. 16, 18 dasselbe. Ganz im gleichen Sinne spricht Paulus I. Cor. 7, 10 : « Denen aber, welche durch die Ehe verbunden sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht vom Manne scheide. Wenn sie aber geschieden ist, so bleibe sie ehelos oder versöhne sich mit dem Manne. » Und daselbst 7, 39 : « Das Weib ist an das Gesetz gebunden, solange ihr Mann lebt ; entschläft aber ihr Mann, so ist sie frei ; sie

¹ Das. S. 25.

heirate, wenn sie will, doch im Herrn.» Ganz in *diesem* Sinne hat das *Tridentinum* in Sess. XXIV, can. 7, entschieden. Nach der *apostolischen, in der Heiligen Schrift* begründeten Lehre ist also die konsummierte, vollkommene Ehe absolut unauflöslich. Der Gottessohn selbst hat diese Lehre statuiert. Und diese rigorose Schriftauffassung hat auch der hochangesehene protestantische Prof. *Zahn* von Erlangen als die einzig richtige anerkannt¹. Und Leo XIII. hat auf diesen Lehrpunkt in seiner Ehe-Enzyklika vom 23. Dez. 1878 neuerdings mit besonderer Schärfe aufmerksam gemacht und dabei auf seine *naturrechtliche* Grundlage hingewiesen: «Nostis enim, V. Fratres, rectam huius (domesticae) societatis rationem sec. *naturalis iuris* necessitatem in indissolubili viri et mulieris unione primo inniti.» Auf diese letztere Frage kommen wir im Folgenden zurück.

Die Stellung des hl. Thomas

Wir schöpfen hier hauptsächlich aus zwei Quellen, wo Thomas die Unauflöslichkeit der Ehe ex professo behandelt, nämlich in III. C. G. c. 123 und IV. Sent. d. 33 q. 2. Hier werden wir auch das berühmte Privilegium Paulinum erwähnen

Wie der Leser erwartet, lehnt Thomas die alttestamentliche Auffassung der Scheidungsfrage ab und verteidigt die von Christus *verschärfte* Auffassung: es gibt in der vollzogenen Ehe (in matrimonio consummato) *nicht eine Scheidung (quoad vinculum)*². Die Ehe ist unauflöslich! Wie der Besitz zeitlicher Güter Lebensdauer haben soll, so auch die Ehe³. Für die Unauflöslichkeit der Ehe sprechen verschiedene *naturrechtliche Gründe*. Die Unauflöslichkeit liegt im Interesse sowohl der *Frau* als des *Kindes* und zugleich *beider Ehegatten*.

a) Sehr scharf betont Thomas das Interesse der **Frau**. Hiefür sprechen zwei Gründe: *Erstens*, ist die Frau naturrechtlich dem Manne als Haupt unterworfen, kann also den Mann nicht verlassen. Könnte der Mann sie verlassen, so fehlte die *Gleichstellung* der Frau mit dem Manne, d. h. sie wäre eher seine Magd: «si ergo vir deserere posset mulierem, non esset aequalitas viri ad mulierem, sed servitus quaedam

¹ Vgl. Böckenhoff, das. 29.

² «Per hoc excluditur consuetudo dimittentium uxores; quod tamen in veteri lege permissum fuit Judaeis propter eorum duritiam... ad excludendum maius malum.» III. C. G. 123.

³ Ib.

ex parte mulieris.»¹ Sodann *zweitens*, würde die Frau, nachdem sie ihre Fruchtbarkeit und Schönheit eingebüßt, entlassen, wobei sie überdies schwerlich wieder heiraten könnte, so wäre das ein großes Unrecht von seiten des Mannes: «Damnum inferret mulieri contra naturalem aequitatem.»² — Offenbar war Thomas nicht ein Gegner der Frauenwürde und Rechte! Schon er durchschaute das traurige Los der geschiedenen Frau. Es stimmt nach ihm, wenn *A. M. Weiß* sagt: Die Ehescheidung ist nicht bloß eine «privatrechtliche Vertragsverletzung» gegenüber der Frau, sondern eine «Herzlosigkeit»³. Und mit vollem Recht sagt *Cathrein*: Für die Frau bedeutet die Ehescheidung in den weitaus meisten Fällen den Ruin ihrer Existenz und ihres Lebensglückes⁴. Ähnlich äußert sich Bundesrichter *Strebel*: «Viele, sehr viele Frauen leiden nach der Scheidung unter dem bitteren Gefühl, als deklassiert angesehen zu werden. Es liegt der Seelendruck bitterer und oft schändlicher Verlassenheit auf der geschiedenen Frau.»⁵ — War es vielleicht dieses Gefühl, das die protestantische schöne Prinzessin Ingeborg veranlaßte, als sie ihre Scheidungssentenz vernahm, jammernd auszurufen: O Rom, o Rom!⁶

b) Das Interesse des Kindes. Ein Verhängnis ist die Scheidung, wie *A. M. Weiß* sagt, vor allem für das Kind⁷. *Strebel* spricht von einer «Katastrophe»⁸. Ähnlich äußert sich *Böckenhoff*⁹. Und sogar *David Strauß* hat diesbezüglich darauf den Vers gedichtet:

Doch wollen Gatten wieder trennen sich,
Da widersprich!
Denn wenn ein Bund sich löst, da ohne Zweifel,
Lachen die Teufel¹⁰.

Thomas hat vielleicht in seiner Zeit diese Gefahr noch weniger gefühlt, da die Scheidungen damals noch seltener waren. Dennoch hebt schon er zwei Gründe hervor, welche die Scheidung gefahrvoll machen: vorerst die *Unsicherheit der Vaterschaft* («certitudo prolis»)¹¹. Aber schon

¹ III. C. G. 123.

³ Apol. IV 442-443.

⁵ Geschiedene Ehen, S. 28.

⁶ *Böckenhoff*, das. 74.

⁷ Apol. IV 445.

⁹ Das. 63 ff.

¹⁰ Vgl. *Böckenhoff*, S. 68.

¹¹ «Si autem vir posset mulierem dimittere vel mulier virum et alteri copulari, impeditur certitudo prolis.» III. C. G. 123.

² Ib.

⁴ *Moralphil.* II 404.

⁸ Das. 95.

für den Aquinaten ist die Hauptgefahr der Scheidung: der Ruin der *Kindererziehung*; die Kindererziehung verlangt von seiten der Eltern *Lebensschutz*: « Dicendum, quod matrimonium ex intentione naturae ordinatur *ad educationem* prolis non solum per aliquod tempus, sed per totam vitam prolis. »¹ Der protestantische Arzt *Th. Bovet* erklärt im Anschluß an die Heilige Schrift: « Es gibt überhaupt keinen Scheidungsgrund für eine Ehe, die wirklich eine Ehe ist. »² Und auch er betont scharf das Interesse der Kindererziehung³.

c) Im Interesse **beider Gatten** ist die Ehescheidung ebenfalls ausgeschlossen. Zwischen den beiden Ehegatten, die Vater und Mutter verlassen der Ehe wegen, soll die *tieftste Freundschaft*: « maxima amicitia » als Grundlage ihres häuslichen Zusammenlebens herrschen. Da ist Trennung ausgeschlossen! Nur so ist die Ehe ein wahres Abbild der Verbindung Christi und der Kirche. Der kluge *Jaccoud* hat einst gesagt: « La possibilité du divorce ouvre la porte aux mauvaises tendances. »⁴ Das ist die Sprache des hl. Thomas. Das *Bewußtsein* von der Lebensdauer der Ehe ist eine *Schutzmauer* der Ehe und Familie. Der Gedanke, wir sind unzertrennlich verbunden, stärkt in den täglichen Sorgen, schützt vor Uneinigkeit, knüpft wahre verwandtschaftliche Bande und bewahrt vor Ehebruch und anderen Vergehen⁵. Praktisch hat dieser Gedanke eine ungeheure Bedeutung für gute und böse Tage in der Ehe! Nur der Gedanke von der Lebensdauer der Ehe überwindet auch, wie *Bovet* gesagt⁶, die Ehekrisen, die in einer Ehe so oder anders eintreten, und ermöglicht die richtige Anpassung der Ehegatten. So ist also nach Thomas die Unauflöslichkeit der Ehe nicht bloß streng göttlichen Rechtes, sondern auch *naturrechtlich* begründet. Die obigen Beweise aus III. C. G. 123 und IV. Sent. d. 33 q. 2 a. 1 bestätigen das. Thomas stellt formell die Frage: « utrum inseparabilitas uxoris sit de lege naturali. » Und er bejaht die Frage⁷. Weiter: die Erziehung des Kindes verlangt die Dauerehe, « ex intentione naturae »⁸. Auch die Gleichstellung der Frau und die gegenseitige Gattenfreundschaft, die eine « firmissima » sein soll⁹, sprechen dasselbe aus.

¹ IV. Sent. d. 33 q. 2 a. 1.

² Die Ehe und ihre Krise, S. 188.

⁴ Droit nat. 187.

⁶ Das. S. 28 und S. 172 ff.

⁷ IV. Sent. d. 33 q. 2 a. 1.

⁸ Ib.

⁹ I-II 105, 4 ad 6.

³ Das. 28.

⁵ III. C. G. 123.

Eine Schwierigkeit

Und doch reden die Moralisten nicht bloß von einer *separatio quoad torum et cohabitationem*, die ja aus gewissen Gründen möglich ist¹, sondern von einer Trennung *quoad vinculum*². Man stützt sich auf eine langjährige *Praxis* der Kirche. Man beruft sich auf Innozenz III., der schon den Canon zitierte: « *Contumelia creatoris solvit matrimonium circa eum, qui relinquitur.* »³ Hauptquelle, auf die man sich berief, war vor allem I. Cor. 7, 15: « Will der Ungläubige sich scheiden, so mag er sich scheiden, denn nicht gebunden ist der Bruder oder die Schwester in diesem Falle, sondern in Friede hat Gott uns berufen. » Also, so lautet der Schluß, wo ein Ungläubiger, mit einem Getauften getraut, aus Glaubenshaß nicht friedlich und ohne *contumelia creatoris*, überhaupt ohne Todsünde zusammenleben will, ist die Ehe *quoad vinculum* lösbar und wird die frühere Ehe *quoad vinculum* durch eine neue Ehe tatsächlich gelöst. Darin besteht das *Privilegium Paulinum*. Das ist nach den katholischen Moralisten der einzige Fall, wie Prümmer bemerkt, wo eine konsummierte Ehe *quoad vinculum* lösbar ist⁴. Somit ist jede Ehe unter *Christen* unauflöslich⁵. Immerhin gibt es also doch einen Fall, wo die Ehe nicht absolut unauflöslich ist?!

Jede rechtsgültige Ehe ist absolut unauflöslich

Das war die These, für welche die Kirche aller Zeiten mit Stolz gekämpft hat. Die Unauflöslichkeit der vollkommenen, also rechtsgültigen Ehe ist, wie früher gezeigt, *göttlichen Rechtes*. Ganz in diesem Sinne erklärte schon Thomas, daß kein *Laster* und Vergehen, auch nicht der *Ehebruch*, eine rechtsgültige Ehe *quoad vinculum* zu scheiden vermöge: « *neque per infidelitatem, neque adulterium* »⁶.

Aber das *Privilegium Paulinum*! Auch das bezieht sich nicht auf eine *rechtsgültige* Ehe. Durch dasselbe wird nur ein *unvollkommener*, d. h. brüchiger Naturvertrag durch das Sakrament aufgelöst. Wir erklären uns.

In der christlichen Heilsordnung ist die Ehe *Naturvertrag* und *Sakrament*. Im Naturvertrage ist die Unauflöslichkeit nur *unvollkommen*, also *nicht absolut zwingend* begründet: « *matrimonium infide-*

¹ IV. Sent. d. 33 q. 2 a. 2.

² Vgl. Prümmer, Man. Theol. Mor. III. n. 675; Lehmkuhl, Theol. Mor. P. II l. 1 tr. 8 n. 700.

³ Vgl. Denzinger, Ench. n. 350.

⁵ Ib. n. 672.

⁴ l. c. n. 675.

⁶ IV. Sent. d. 39 q. 1 a. 6.

lium imperfectum est »¹. Warum das ? Weil die Unauflöslichkeit nicht zu den *prima* praecepta iuris naturalis gehört, sondern zu den *secunda*, die Ausnahmen zulassen². Die Scheidung ist also wohl verwerflich, aber nicht ein malum per se, das nie erlaubt ist. Das erhellt schon daraus, daß den Juden des Alten Testaments wegen ihrer Herzenshärte der Scheidebrief und infolgedessen eine neue Ehe gestattet wurde. Christus hat nun, wie wir sahen, diesen Scheidebrief absolut aufgehoben. Also ist die Unauflöslichkeit der Ehe göttlichen Rechts und daher jede Scheidung gegen das Sakrament des Neuen Bundes : « quod est contra sacramenti rationem »³. So wurde die Ehe wieder, wie sie im Anfange war, *absolut unauflöslich*. Somit hat die Ehe, da sicheres Recht weniger sicheres bricht⁴, ihre vollkommene Unauflöslichkeit erst durch das Sakrament, das als göttlich-sicheres Recht einen nicht absolut sicheren Naturvertrag aufzuheben imstande ist.

Hieraus erklärt sich nun auch die Stellung der **Kirche** zu den Ehescheidungen. Faßt jemand bei der Schließung der Ehe den natürlichen Ehevertrag *naturwidrig* auf, so war die Ehe eo ipso ungültig, und die Kirche erklärt nur, daß er ungültig war. Das geschah des öfteren. Faßt jemand die Ehe *sakramentswidrig* auf (contumelia creatoris usw.), so kann die Kirche den nicht zwingend sicheren Naturehevertrag im Interesse des Sakramentes, von dem er allein vollkommene Unauflöslichkeit erhält, auflösen. Damit hebt sie als Inhaberin der vollkommenen Sicherheit nur einen brüchig-unsicheren Naturvertrag auf ! So interpretiert Thomas das Privilegium Paulinum : « Dicit ergo (Paulus) quod si infidelis vir vel mulier discedat a fidei, odio fidei, discedat et potest fidelis, qui dimittitur, contrahere ; primum enim matrimonium dissolubile erat, quia nunquam fuit ratum. »⁵

Somit hat die Kirche, nach dieser thomistischen Auffassung *nie rechtsgültige* Ehen (quoad vinculum) aufgelöst, auch nicht kraft des Privilegium Paulinum. Sie hat nur entweder naturwidrige oder sakramentswidrige, also schon an sich unstichhaltige Eheverträge zugunsten des Glaubens nichtig erklärt⁶. Dazu hatte sie als Hüterin des Glaubens das volle Recht !

¹ Ib. a. 5 ad 1 ; a. 6 ad 1.

² IV. Sent. d. 33 q. 2 a. 2, quaestiuncula 4.

³ I-II 102 a. 5 ad 3.

⁴ IV. Sent. d. 39 q. 1 a. 5 ad 1.

⁵ In Epist. I. ad Cor. c. 7 lect. 3.

⁶ C. I. C. can. 1120. Dazu auch can. 1118 : « Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa, praeterquam morte dissolvi potest. »

§ 5

Die Eheschließung

Auch auf die Eheschließung übt das Naturrecht einen Einfluß, und zwar in doppelter Hinsicht aus. Es zeigt erstens die *Kompetenzbehörden* an, weist zweitens auf gewisse *Ehehindernisse* hin.

Naturrechtlich haben *Kirche* und *Staat* über die Eheschließung Bestimmungen aufzustellen. Beide gehören zu den **Kompetenzbehörden** in Ehesachen, wenn auch unter verschiedenen Blickpunkten. Es ist am Platze, zu betonen, daß schon Thomas, vom Naturrechte ausgehend, auch dem Staate Rechte in Ehesachen zubilligte. Weil die Ehe göttlichen Rechts und ein Sakrament ist, hat die *Kirche* ihre Rechte ¹. Trug doch die Ehe schon bei den altheidnischen Völkern einen religiösen Charakter ². Weil die Ehe ein Naturvertrag ist und die Bürger zum zeitlichen Wohle führen soll, gehört auch der Staat zu den gesetzgebenden Behörden über die Eheschließung. Thomas betont sogar den eminent *politischen* Charakter der Ehe, «ordinatur ad bonum politicum» ³. Daß auch unser Schweizerischer Bundesstaat dieses Recht ausgeübt, teilweise sogar weniger glücklich, beweist unser Zivilgesetzbuch in seinen Erlassen über das *Verlöbniß* ⁴, die *Ehefähigkeit* ⁵, über *Verkündigung und Trauung* ⁶, *Ungültigkeit* der geschlossenen Ehe ⁷, *Ehescheidungen* ⁸ und *Wirkungen* der Ehe ⁹.

Die naturrechtlich begründeten **Ehehindernisse** sind zahlreich. Sie ergeben sich alle aus dem Wesen und Ziele der Ehe.

a) Als Vertrag verlangt die Eheschließung in erster Linie die **Erkenntnis** dessen, was die Ehe bezweckt. Das macht den *Irrtum* (error) zu einem Ehehindernis. Und das in einem doppelten Sinne: der Irrtum bezüglich der *Person*, mit der die Ehe geschlossen wird (error personae); ferner ein Irrtum bezüglich eines Umstandes, der für

¹ « Matrimonium autem, inquantum est officium naturae, statuitur lege naturae; inquantum est sacramentum, statuitur iure divino; inquantum est officium *communitatis*, statuitur lege civili; et ideo ex qualibet dictarum legum potest aliqua persona effici ad matrimonium illegitima. » IV. Sent. a. 34 q. 1 a. 1; IV. C. G. c. 78.

² Das hat auch Leo XIII. betont. Enzykl. « Arcanum »; vgl. *Prümmer*, das. n. 634.

³ IV. C. G. c. 78.

⁴ Z. G. B. 90-95.

⁷ 120-135.

⁵ 96-104.

⁸ 137-158.

⁶ 105-119.

⁹ 159-177.

den Kontrahenten eine absolute Bedingung (*conditio sine qua non*) bildet ¹. So ist auch der dem Kontrahenten verheimlichte Sklavenstand (*servitus*) ein Ehehindernis, wenn der andere Kontrahent ein Freier ist ². Auch zu *jugendliches Alter* (*defectus aetatis*) kann ein Ehehindernis sein, wenn infolgedessen die richtige Sachkenntnis fehlt. Die Altersgrenze ist von dem Schweiz. Z. G. B. für den Bräutigam auf das zwanzigste Lebensjahr, für die Braut auf das achtzehnte festgelegt ³. Das Kirchenrecht bestimmt, in Rücksicht auf die verschiedenen Klimata, das sechzehnte Altersjahr für den Mann und das vierzehnte für die Frau als unterste Altersgrenze ⁴. Naturrechtlich wäre an sich die Ehe schon früher gültig, falls die Kontrahenten wirklich geschlechtlichen Umgang gepflegt haben ⁵.

b) Das, wodurch das Naturrecht dem Ehevertrag ganz eigenartigen Charakter gibt, liegt im *maritalen Konsensus*. Selbstverständlich muß die Zustimmung der Kontrahenten *beidseitig, ernst, klar ausgedrückt* und vor allem *überlegt — frei* sein ⁶. Damit ist der Ehe vorhergehender *Irrsinn* (*furia*) ausgeschlossen ⁷. Dasselbe gilt auch von dem *Zwange* (*coactio*), der einem willensfesten Mann ernstliche Furcht einzuflößen vermag ⁸. Auch Eltern dürfen Kinder nicht zur Ehe zwingen ⁹.

Eben der betonte *maritale Konsensus* ist es, der, wie Billuart gesagt ¹⁰, die große Rolle spielt. Er ist unter verschiedenem Gesichtspunkt zugleich *Form* (Wesen), *Wirkursache* und *Materie* des Ehesakramentes. Wieso das ?

Wirkursache: Nicht der etwa amtierende, segnende Priester ist Spender = Wirkursache des Ehesakramentes, sondern die Kontrahenten sind selbst die Spender, durch die *maritale Zustimmung*. So hat schon das Konzil von *Florenz* bestimmt: « *Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus.* » ¹¹ Diese Ansicht, welche

¹ IV. Sent. d. 30 q. 1 a. 2; Z. G. B. 124.

² IV. Sent. d. 36 q. 1 a. 1.

³ Z. G. B. 96.

⁴ C. I. C. 1067.

⁵ IV. Sent. d. 36 q. 1 a. 5.

⁶ Suppl. q. 45 a. 2.

⁷ IV. Sent. d. 34 q. 1 a. 4; Z. G. B. 97.

⁸ Ib. d. 34 q. 1 a. 4; Suppl. q. 47 a. 3 u. 4; Z. G. B. 126

⁹ Suppl. q. 47, 6.

¹⁰ Diss. I a. 6, De matrimonio.

¹¹ *Denzinger*, Ench. n. 597.

auch Thomas besaß ¹, war schon früher allgemeinste Ansicht der Theologen ².

Mehr noch. Im gleichen maritalen Konsensus liegt auch die *causa formalis*, d. h. das, was die Ehe überhaupt zur Ehe macht, das Wesen. Das ist so, weil eben durch die gegenseitige Zustimmung der Kontrahenten der Ehevertrag, der Lebensbund und damit unter Christen das Sakrament entsteht; denn unter Getauften sind ja Vertrag und Sakrament unzertrennlich verbunden ³. Nicht die *äußeren Ehezeremonien* und äußeren Feierlichkeiten machen die Ehe aus, sondern der *Konsensus* der Eheleute: « Dicendum, quod sicut in aliis sacramentis, quaedam sunt de *essentia* sacramenti, quibus omissis non est sacramentum, quaedam autem ad solemnitatem sacramenti pertinent quibus omissis verum nihilominus perficitur sacramentum ... ita etiam *consensus* expressus per verba de praesenti ... *matrimonium facit*, quia haec duo sunt de *essentia* sacramenti. ⁴ Somit ist auch die tridentinische Vorschrift, daß Ehen unter Katholiken nur vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen werden, und zwar sub poena nullitatis ⁵, eine Entscheidung, die Pius X. durch die Konzils-Kongregation am 19. April 1908 pro toto orbe christiano für maßgebend erklärte, nur zum *Schutze der Sakramentswürde* erlassen worden ⁶. Auch heute noch gibt es Gegenden, wo es nicht verpflichtet, weil es nicht das Wesen der Ehe selbst berührt.

Es ist ferner nicht unrichtig zu sagen, daß unter gewissem Gesichtspunkte auch der Ehe-Konsens wieder *Materie* der Ehe genannt werden kann, wenn auch nur *materia proxima*. In welchem Sinne? Insofern der Ehe-Konsens, welcher die Rechte auf den Körper des andern gibt, von dem andern Ehepartner akzeptiert wird ⁷.

So ist der maritale Konsens unter verschiedenem Gesichtspunkte zugleich Wirkursache, Wesen oder Form und Materie der Ehe: *Wirkursache*, insofern er das Eheband schafft; *Formalursache*, insofern er die Ehe zu dem macht, was sie ist, nämlich die Übergabe der Körper bestimmt; *Materialursache*, insofern die Körperübergabe des einen Ehepartners vom andern akzeptiert wird ⁸.

¹ Suppl. q. 42 a. 1 ad 1.

² Billuart, l. c.; vgl. auch Prümmer, Man. Theol. Mor. III n. 665.

³ C. I. C. n. 1021.

⁴ Suppl. q. 45 a. 5.

⁵ Conc. Trid. sess. 24 c. 1. Decretum « Tametsi ».

⁶ Decretum « Ne temere »; vgl. Prümmer, l. c. n. 743 u. 744.

⁷ Suppl. q. 44 a. 2.

⁸ Billuart, Diss. I a. 6.

Von seiten des Ehezieles: Fortpflanzung, Kindererziehung und glückliches häusliches Leben¹, ergeben sich weitere naturrechtlich begründete Ehehindernisse. So der Ehe vorausgehende physische *Impotenz* (impotentia)². Ferner die sog. *Geschlechtskälte* (frigidity), die dauernd ist und insoweit sie zur Impotenz wird³. Naturrechtliches Ehehindernis ist auch die *Blutsverwandtschaft* (consanguinitas) in gerade Linie, also für Ehen zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn usw. Solche Ehen wären nicht allein, vermöge des täglichen Zusammenlebens, eine drohende Gefahr für das zweite Eheziel: Zügelung der Leidenschaft. Sie müßten auch das erste Ziel der Ehe: gesunde Kindererzeugung bedrohen, da Kinder aus solchen Ehen häufig körperliche und geistige Gebrechen aufweisen⁴. Auch hierüber haben Kirche und Staat das Recht zu legiferieren, wie es denn auch faktisch geschehen. Die Kirche verbietet solche Ehen bis zum dritten Verwandtschaftsgrad⁵. Unser Schweiz. Z. G. B. folgt dieser Auffassung in dem Sinne: Eheschließungen sind verboten: 1. unter Blutsverwandten in gerader Linie zwischen voll oder halbbürtigen Geschwistern, zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder außerehelich verwandt; 2. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und Stiefeltern und Stiefkindern, auch wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder durch Tod und Scheidung aufgelöst worden ist; 3. zwischen dem angenommenen Kinde und dem Annehmenden, oder zwischen einem von diesem und dem Ehegatten des andern⁶.

Wir enthalten uns jeder weiteren Ausführung über all diese Ehehindernisse, weil es nur in unserer Aufgabe lag, den Einfluß des Naturrechtes auf die kirchlichen und vor allem die moderne bürgerliche Gesetzgebung anzudeuten.

¹ Suppl. q. 44 a. 1.

² IV. Sent. d. 34 q. 1 a. 1.

³ Ib. a. 2.

⁴ IV. Sent. d. 40 q. 1 a. 3; a. 4; Suppl. q. 54, 3.

⁵ IV. Sent. ib. C. I. C. 1042.

⁶ Z. G. B. 100.